



öffentliche Sitzungsvorlage

Jugendhilfeausschuss am 06.10.2025

Amt: 54 Amt für KiTa, Schulen und Sport
Verantwortlich: Dr. Nadine Bondorf, Leitung Amt 54
Vorlagennummer: 2025/54/476

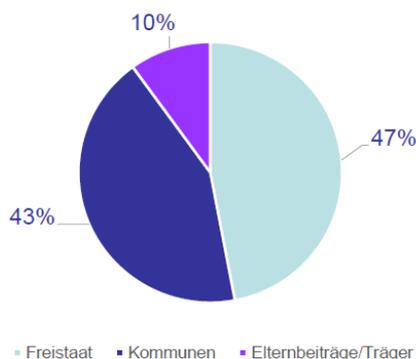
TOP 4

Betriebskostenförderung in der Kindertagesbetreuung; Bericht

Sachverhalt:

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtung in Bayern fußt derzeit auf zwei Säulen. Eine Säule ist die gesetzliche staatliche und kommunale Förderung nach dem BayKiBiG, die zweite Säule besteht aus den Einnahmen aus von den Kita-Trägern festgelegten Elternbeiträgen. Einige Kommunen haben mit den Trägern ergänzend Defizitverträge abgeschlossen. Andere wiederum, so auch Kempten (Allgäu), leisten freiwillige kommunale Zuschüsse bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie Einhaltung eines Anstellungsschlüssels, Aufnahme von Gastkindern nur im Ausnahmefall etc., welche in Betriebsträgervereinbarungen festgelegt sind.

Die politischen Gremien des Freistaates befanden sich in den letzten Monaten in Diskussion über eine mögliche Gesetzesänderung zur Erhöhung des gesetzlichen Betriebskostenzuschusses in der Kindertagesbetreuung. Hintergrund ist, dass die bisherigen staatlichen und kommunalen Zuschüsse nur ca. 60 % der Betriebskosten abdecken, hinzu kommen 10 % durch Elternbeiträge. Diskutiert wurde eine Anhebung der gesetzlichen Förderung von 60 auf 90 % (d.h. auf die Kommunen käme ein um ca. 15 % höherer Förderanteil zu), welche in den Basiswert einfließen soll:



Die geplante Gesetzesänderung wäre eine große Verbesserung für das Kitawesen. In der Folge würden sich zwar die kommunalen Förderungen erhöhen, die Träger hätten aber größere finanzielle Sicherheit. Wenn die freien Träger ihre Einrichtungen aus finanziellen Gründen nicht mehr betreiben können, fällt dies auf die Kommunen zurück, die infolgedessen in die Trägerschaft der Einrichtungen mit allen Konsequenzen (Betriebs- und Personalkosten) eintreten müssten.

In letzter Zeit häufen sich die Ankündigungen freier und kirchlicher Träger, die eigenen Kitas abzuwickeln, da die Betriebskosten zu stark steigen und eine Finanzierung von

zunehmend sanierungsbedürftigen Gebäuden nicht mehr möglich ist. Seit Aufhebung der Deckelung der Elternbeiträge in den Betriebsträgervereinbarungen mit den Kita-Trägern in Kempten (Allgäu) zum 01.1.2024 verzeichnen wir eine stetige Erhöhung der Elternbeiträge und damit zusammenhängend eine Zunahme bei den kommunalen Ausgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, da immer mehr Familien sich diese finanziell nicht mehr leisten können.

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 die Eckpunkte für eine Reform der Kita-Finanzierung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bekannt gegeben. Hintergrund ist die „Umwandlung“ des bisherigen Familiengeldes und des Kinderzuschusses für Kinder unter drei Jahren in das sog. Kinderstartgeld. 50 % der ersparten Mittel sollen in die Stärkung der Kindertagesbetreuung investiert werden. Dadurch steht bis 2030 rund eine Milliarde Euro zusätzlich an Landesmitteln für die Kindertagesbetreuung in Bayern zur Verfügung. Diese sollen schwerpunktmäßig wie folgt investiert werden:

- Die Teamkräfteförderung wird verstetigt. Im Endausbau ab 2029 wird die Förderung von 15.000 Teamkräften ermöglicht. Die Förderung wird künftig in das BayKiBiG integriert und vollständig digital abgewickelt. Alle gesetzlich geförderten Einrichtungen, die mindestens eine Teamkraft beschäftigen, erhalten eine Teamkräftepauschale pro Platz. Dadurch sollen fast 10.000 Verwaltungsvorgänge pro Jahr entfallen. Mit der Förderung von Teamkräften, dazu zählen z. B. auch Hauswirtschafts- oder Assistenzkräfte, sollen die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas entlastet werden. Die gesetzliche Förderung soll Kommunen und Trägern Planungssicherheit geben und finanziell entlasten. Tatsächlich sollen für die Umsetzung erst in 2027 erste Mittel bereitstehen.
- Die Reform soll eine massive Entbürokratisierung auslösen. Das bisherige Fördersystem wird deutlich vereinfacht. Zusätzlich ausgereichte Mittel fließen künftig direkt in die gesetzliche Förderung der Kitas. Auch die Berechnung der jährlichen Anpassung des sog. Basiswerts, auf dem die kindbezogene Betriebskostenförderung des BayKiBiG fußt, wird deutlich vereinfacht. Die staatliche Refinanzierung der Kindertagespflege wird kostenneutral in eine Platzpauschale für die Kindertagespflege umgerechnet. Der Freistaat setzt damit auf mehr Eigenverantwortung vor Ort und verzichtet auf Vorgaben. Die Landkreise und kreisfreien Städte können künftig flexibel agieren und vor Ort eigenverantwortlich Lösungen umsetzen.

Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Reform des BayKiBiG liegt bislang noch nicht vor.

Der Freistaat trägt die Kosten der Reform alleine. Eine Finanzierungsbeteiligung der für die Kindertagesbetreuung in Bayern zuständigen Kommunen ist nicht geplant.

In dem Zusammenhang wurde aber auch mitgeteilt, dass das ursprüngliche avisierte Ziel einer Anhebung der gesetzlichen Betriebskostenförderung von derzeit ca. 61 Prozent auf 90 Prozent nicht mehr verfolgt wird. In der Folge muss daher damit gerechnet werden, dass, wie bereits erwähnt, freie Träger Einrichtungen schließen bzw. der öffentliche Jugendhilfeträger in die Verpflichtung der Trägerschaft kommt, um weiterhin bedarfsdeckend Betreuungsplätze anbieten zu können.

Der Bericht dient zur Kenntnis.

